

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

Fraktion Bürger für Hohenlimburg in der BV Hohenlimburg

**Betreff:**

Fraktion Bürger für Hohenlimburg: Teilflächennutzungsplan Windenergie

**Beratungsfolge:**

05.12.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Anlage.

**Begründung:**

siehe Anlage.

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

#### Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung

Vorlage 120712018

Faktion Bürger für Hohenlimburg  
in der Bezirksvertretung Hohenlimburg



Herrn Bezirksbürgermeister  
Hermann-Josef Voss  
Rathaus Hohenlimburg

Hohenlimburg, 25. November 2018

Sehr geehrter Herr Voss,

die Fraktion Bürger für Hohenlimburg bittet Sie, folgenden Antrag gemäß § 6 (1) der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung am 5. Dezember 2018 zu setzen:

## Teilflächennutzungsplan Windenergie

**Beschlussvorschlag:** Eine Beschlussfassung über den in der Vorlage 1007/2018 von der Verwaltung unterbreiteten Beschlussvorschlag wird zurückgestellt. Stattdessen wird die Verwaltung zur Erledigung folgender Aufgaben beauftragt:

1. Erstellung und Vorlage einer Stellungnahme zur anhängenden Stellungnahme der BI Gegenwind Hagen zur Beschlussvorlage 1007/2018 (siehe Anlage).
2. Erstellung und Vorlage einer Stellungnahme zur anhängenden Stellungnahme des Rechtsanwalts Kaldewei zur Beschlussvorlage 1007/2018 (siehe Anlage).
3. a) Darstellung der Auswirkungen der dokumentierten Beobachtung eines bebrüteten Rotmilan-Horstes in unmittelbarer Nähe der Zone 5 auf die Planungen (siehe Anlage).  
b) Warum wurde der Horst nicht in der ASP I oder ASP II entdeckt/kartiert?  
c) Ist die ASP II von SL-Naturwind vor diesem Hintergrund sachgemäß korrekt durchgeführt worden?  
d) Muss die Fläche 5 angesichts der dokumentierten Horst-Bebrütung neu bemessen werden?  
e) Muss die ASP II vor der Offenlage veröffentlicht werden?

**Begründung:** Die im **Beschlussvorschlag** eingeforderten Informationen sind für eine rechtssichere und sachgemäße Beschlussfassung von großer Wichtigkeit. (weitere Begründung erfolgt mündlich)

Mit freundlichen Grüßen

---

(Holger Lotz, Fraktionsvorsitzender)

Fraktion Bürger für Hohenlimburg

Holger Lotz, Wiedenhofstraße 14, 58119 Hohenlimburg (Vorsitzender)

Frank Schmidt, Raffenbergstraße 20, 58119 Hohenlimburg (Geschäftsführer)

KALDEWEI RECHTSANWÄLTE | Gutenbergstraße 9 | 49479 Ibbenbüren

Bürgerinitiative Gegenwind-Hagen  
Schloßweg 4  
58119 Hagen

Hendrik Kaldewei, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Master of Laws in Taxation

Nicole Enke-Grönfeld  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Gerald Beckemeyer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Florian Tietmeyer  
Rechtsanwalt

in Kooperation mit  
Dr. jur. Thomas Schulze Ecke!  
Rechtsassessor  
Lehrbeauftragter Wirtschafts- und Sozial-  
wissenschaften Hochschule Osnabrück  
University of Applied Sciences

Gutenbergstraße 9  
49479 Ibbenbüren  
Telefon +49 54 51 89 99 8-0  
Fax +49 54 51 89 99 8-15  
E-Mail: info@kanzlei-kaldewei.de  
Internet: www.kanzlei-kaldewei.de

### Konzentrationsflächenplanung Windenergie der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Piesche,

in oben bezeichneter Angelegenheit haben Sie mir die neuerliche Beschlussvorlage übersandt, in welcher die Verwaltung den Beschlussvorschlag unterbreitet, das Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie nunmehr fortzuführen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

1.

Der maßgebliche Grund für eine Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen besteht darin, eine ungeregelte Verspargelung von Windkraftanlagen über das gesamte Stadtgebiet zu verhindern und die Ansiedlung auf bestimmte begrenzte Bereiche zu konzentrieren. Eine solche Planung hatte die Stadt Hagen bereits mit Ihrer Flächennutzungsplanung aus dem Jahre 2002 durchgeführt und entsprechende Konzentrationszonen dargestellt.

Wie ich in einer früheren Stellungnahme dargestellt habe, konnte diese Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich nicht mehr angegriffen werden, weil sie ungeachtet etwaiger materieller bzw. inhaltlicher Fehler schon aufgrund formeller Heilungsvorschriften rechtlich als unangreifbar zu gelten hatte. Eine Änderung hat sich nun aber aufgrund einer geänderten und verschärften Rechtsprechung des OVG NRW, na-

in Kooperation mit  
**S T R A T M A N N**  
Steuerberater-Sozialist  
www.steuerberater-stratmann.info

mentlich mit seiner Entscheidung vom 06.12.2017, 7 D 100/15.NE, zu den Anforderungen an die Bekanntmachung von Flächennutzungsplanänderungen ergeben. Danach soll es nämlich erforderlich sein, dass der Bekanntmachung zu entnehmen sei, dass sich die Planänderung auf den **gesamten Außenbereich der Kommune** erstrecke. Insofern sei zweifelhaft, ob die Verwendung des Begriffes „Konzentrationszone“ als Hinweis ausreichend sei. Dies sei aber jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Bekanntmachung einen sog. konterkarierten Hinweis enthalte. Dies sei der Fall, wenn die Bekanntmachung die Äußerung enthalte, der „Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstrecke sich auf die in der nachstehenden Skizze dargestellten Flächen“, wobei diese Karte aber dann nur die Konzentrationsflächen selbst, nicht aber den gesamten Außenbereich der Gemeinde darstellt.

Vor diesem Hintergrund habe ich den Bekanntmachungstext der damaligen Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadt Hagen angefordert. Eine Würdigung des dortigen Bekanntmachungstextes ergibt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit von einem konterkarierten Hinweis im Sinne der neuen Rechtsprechung des OVG NRW auszugehen ist. Es heißt dort: „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.“ Eine solche Formulierung wird wohl dahin zu verstehen sein müssen, dass sich der „Geltungsbereich“ nur auf die jeweiligen dargestellten Einzelstandorte beziehen sollte, nicht aber auf den gesamten Außenbereich der Stadt Hagen als Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der derzeit geltende Flächennutzungsplan von der Rechtsprechung tatsächlich als unwirksam angesehen werden wird. Nach Auskunft des Rechtsamtes der Stadt Hagen hat das zuständige Verwaltungsgericht Arnsberg wohl auch bereits einen Hinweis erteilt, wonach eine Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung in Betracht komme.

## 2.

Auf Basis dieses Sachverhalts könnte mangels einer entsprechenden planerischen Steuerung grundsätzlich tatsächlich die Gefahr einer Verspargelung des Stadtgebietes bestehen. Dies steht indes längst nicht fest. So können auch privilegierten Vorhaben, wie Windenergieanlagen, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Solche Belange liegen insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, dass Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Ort- und Landschaftsbild verunstaltet. Zu diesen Fragen ist grundsätzlich das gemeindliche Einvernehmen der Standortkommune einzuholen, die das gemeindliche Einvernehmen versagen kann, wenn nach ihrer Beurteilung die vorstehenden Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Da die Stadt Hagen als kreisfreie Stadt jedoch selbst Genehmigungsbehörde ist, erübrigt sich eine Einholung des gemeindlichen Einvernehmens. Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens können und

müssen aber selbstverständlich aber auch die Einschätzungen der beteiligten Fachbehörden, wie insbesondere des Planungsamtes oder der Unteren Naturschutz- und Landschaftsbehörde eingeholt werden.

Insofern ist es auch naheliegend, dass die vorgenannten öffentlichen Belange jedenfalls dann beeinträchtigt werden, wenn es um die Errichtung von Windkraftanlagen in konfliktträchtigen bzw. sensiblen Lagen geht. Ich halte es daher für sinnvoll, sich gegen unerwünschte Ansiedlungsbegehren seitens der Stadt Hagen lediglich durch die Versagung einer Genehmigung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahrens aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Wehr zu setzen. Dabei sollten die beteiligten städtischen Fachbehörden die jeweils betroffenen öffentlichen Belange benennen und gegen die Genehmigungserteilung ins Feld führen.

3.

Sollte eine Versagung im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vertretbar sein, bestünde zusätzlich die Möglichkeit, dass jeweils in Rede stehende Gebiet zu Gunsten anderweitiger Nutzungszwecke, insbesondere zum Schutz der Natur oder als Erholungs- oder Freizeitgebiet zu überplanen, was zur Folge hätte, dass Windenergieanlagen an diesen Standorten ebenfalls nicht zulässig wären. Entsprechende Bauanträge könnten bereits dadurch zu Fall gebracht werden, dass lediglich entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst und diese mit einer Veränderungssperre gesichert werden würden, was zu einem entsprechenden Bauverbot und damit zur mangelnden Genehmigungsfähigkeit entsprechender Bauanträge führen würden. Die von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen an die Formulierung eines positiven Planungswillens im Aufstellungsbeschluss und der Veränderungssperre stellen keine allzu hohe Schwelle dar, so dass davon auszugehen ist, dass ein solcher positiver Planungswille in der Regel rechtsbeständig formuliert werden könnte.

4.

Ich halte die vorbeschriebene Vorgehensweise für ausreichend effektiv, um die Ansiedlung einer überbordenden Anzahl von Windkraftanlagen, erst recht an sensiblen oder konfliktträchtigen Standorten in der Stadt Hagen wirksam verhindern zu können. Erforderlich wäre in diesem Zusammenhang aber eine jeweils sorgfältige Begründung der Ablehnungsentcheidung der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die jeweils beeinträchtigten öffentlichen Belange und gegebenenfalls die rechtzeitige und ebenfalls sorgfältig begründete Aufstellung von Bebauungsplänen und Veränderungssperren zum Schutz bestimmter einzelner Bereiche bzw. Gebiete.

Eine solche Vorgehensweise hätte auch den Vorteil, dass jedes Ansiedlungsbegehren eines Vorhabenträgers mit erheblichen Rechtsunsicherheiten für diesen verbunden wäre, die von ihm auch schwierig einzuschätzen wären. Die Schwelle, ein entsprechendes Vorhaben den-

noch zu beantragen und notfalls sogar gerichtlich durchzusetzen, wäre daher deutlich erhöht.

5.

Sollte die Konzentrationsflächenplanung indes fortgeführt werden, würde hiermit etwaigen Vorhabenträgern „der rote Teppich ausgerollt.“ Die Ausweisung von Konzentrationszonen hat nämlich zur Folge, dass dortigen Vorhabens die öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB in Genehmigungsverfahren nicht mehr entgegengehalten werden können. Etwaige Vorhabenträger müssen daher nicht damit rechnen, dass ihrem Vorhaben planungsrechtliche Aspekte entgegengehalten werden. Sie müssen lediglich noch die immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte durch entsprechende Gutachten abklären lassen, was in aller Regel auch erfolgreich möglich sein wird. Aufgrund des sogenannten Gebots der substantiellen Raumverschaffung bedeutet die Konzentrationsflächenplanung weiter, dass ganz erhebliche Gebiete des Stadtgebietes einer Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden müssen. Zusammenfassend bedeutet dies daher, dass eine Fortführung der Konzentrationsflächenplanung jedem Fall zu einer erheblichen Ausweisung von Windgebieten in Stadtgebiet führen würde, die auch nur die derzeit von der Verwaltung vorgeschlagenen Abstände einhalten würden und damit entsprechend konfliktträchtig für die Anwohnerschaft und das Stadtbild insgesamt wären. Würde indessen keine Konzentrationsflächenplanung betrieben und stattdessen in etwaigen Genehmigungsverfahren konsequent der Schutz der jeweils betroffenen öffentlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde beachtet und auf dieser Basis Genehmigungen versagt bzw. erforderlichenfalls eine Positivplanung zum Schutz der entsprechenden betroffenen Gebiete betrieben, könnte auf diese Weise eine Windenergienutzung im Stadtgebiet auf das Notwendigste beschränkt werden. Es wäre zu erwarten, dass auf diese Weise deutlich weniger Windenergieanlagen und diese auch nur an weitestgehend konfliktfreien und unbedenklichen Standorten errichtet werden würden, als bei einer Fortführung der Konzentrationsflächenplanung. Ich halte diese Vorgehensweise im Interesse des Stadtbildes der Stadt Hagen, des Anwohnerschutzes, sowie des Landschafts- und Artenschutzes für vorzugswürdig.

6.

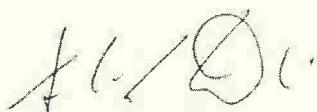
Ich rate daher auch vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Entwicklungen dazu, die Konzentrationsflächenplanung nicht fortzuführen, sondern den von mir vorstehend dargestellten alternativen Weg zu beschreiten. Ich schlage mithin die Fassung folgenden Beschlusses vor:

**„Die Planung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird nicht fortgeführt. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wird aufgehoben.“**

Ich rege an, einen entsprechenden Beschlussantrag im Bezirksausschuss Hohenlimburg zu stellen und in gleicher Weise auch in den weiteren zur Beschlussfassung berufenen Ausschüssen und schließlich im Rat der Stadt Hagen zu verfahren.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen im Übrigen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

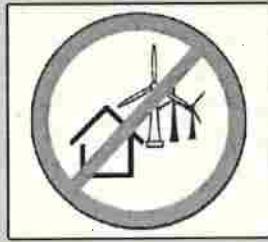


- Kaldewei, LL. M. -  
Rechtsanwalt

# **Stellungnahme zur Beschlußvorlage 1007/2018**

(vom 30.10.2018)

**Bürgerinitiative  
*Gegenwind*  
Hagen**



## Beschlußvorschlag: (Seite 1)

Auch nach Prüfung und rechtlicher Würdigung der vom Rat beschlossenen Empfehlungen zu einer Differenzierung der Abstandskriterien zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten empfiehlt die Verwaltung mit Nachdruck folgenden Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt:  
Die Fortführung des sachlichen „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ mit den bisher ermittelten 6 Konzentrationszonen (nächster Planungsschritt: Vorbereitung des Offenlage-Beschlusses).

### Kernfrage:

Nach Rechtsauskunft durch Fachanwalt für Verwaltungsrecht RA Kaldewei steht fest:

**Laut § 15 Bau GB schützt die aktuell laufende Planung vor der Verspargelung!**

Selbst wenn der alte Teil-FNP 55 Windkraft aus 2003 wegen ungültiger Veröffentlichung erfolgreich beklagt wird, droht immer noch keine „Verspargelung“, solange der momentan in Planung befindliche FNP-Plan noch nicht abgeschlossen ist.

**Auch ohne Sperrvermerke kann/muß ein Bauantrag versagt werden.**

(Mit Sperrvermerk wäre sicher besser...)



Quelle:



## Beschlußvorschlag: (Seite 1)

Auch nach Prüfung und rechtlicher Würdigung der vom Rat beschlossenen Empfehlungen zu einer Differenzierung der Abstandskriterien zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten empfiehlt die Verwaltung mit Nachdruck folgenden Beschlussvorschlag .

Der Rat der Stadt Hagen beschließt:  
Die Fortführung des sachlichen „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ mit den bisher ermittelten 6 Konzentrationszonen (nächster Planungsschritt: Vorbereitung des Offenlage-Beschlusses).

**Wieso mit Nachdruck? Warum jetzt?**

**Woher kommt der Nachdruck und die Eile, mit der hier schnellstmöglich durch den Rat der Stadt Hagen beschlossen werden soll?**

Warum jetzt noch kurz vor der Umsetzung des LEP durch das Land NRW (voraussichtlich im ersten Quartal 2019!)?

**Fazit: Die Planung müßte schon jetzt auf die Grundsätze der Landesplanung angepasst werden – Dies ist nicht geschehen und soll wohl auch nicht geschehen!**



Quelle:



## Substanzieller Raum: (Seite 2, Absatz oben)

....aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen werden, weil er der Windenergie im Ergebnis keinen substantiellen Raum lässt. Da es hierzu bisher keine exakten Maßstäbe gibt, werden die Gerichte darüber zu entscheiden haben. Einer solchen Lösung wäre nach Einschätzung der Verwaltung die Einstellung des Verfahrens aus rechtlichen Gründen vorzuziehen

Oberverwaltungsgericht NRW, 8 B 253/15

Datum:	18.12.2015
Gericht:	Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper:	8. Senat
Entscheidungsart:	Beschluss
Aktenzeichen:	8 B 253/15

Das Abwägungsergebnis ist nicht schon dann fehlerhaft, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planung nach der erforderlichen Abwägung anders ausgefallen wäre und ein möglicher Abwägungsausfall damit im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 BauGB auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Das Abwägungsergebnis ist vielmehr erst dann zu beanstanden, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil i. d. R. differentialist der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit müssen überschritten sein. Ein Mangel im Abwägungsergebnis liegt daher erst vor, wenn der Mangel der Abwägung so schwerwiegend ist, dass das Ergebnis der Planung schlechterdings nicht halbbar ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2010 - 4 CN 2/10 -, BVerwGE 135, 12, juris Rn. 22, vom 14. Juni 2012 - 4 CN 5/10 -, BVerwGE 143, 192, juris Rn. 28, und vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 2/11 -, DVBl 2013, 507, juris Rn 19; OVG NRW, Urteil vom 4. Juli 2012 - 10 D 47/10 NE -, NVwBi 2012, 473 juris Rn. 79 ff.; BT-Drucksache 15/2250 S. 85, 86.

Auch wenn im Gemeindegebiet vorliegend nur eine Vorhangfläche ausgewiesen wurde, spricht derzeit wenig für eine in dieser Weise unausgewogene Platzierung.

Fazit aus dem Gerichtsurteil vom 18.05.2015 vor dem OVG NRW:  
**Nur eine Fläche reicht aus und ist als substanziale Raumverschaffung für Windkraft anzusehen!**

Bürgerinitiative  
Gesundheit  
Hagen



Quelle: Justiz-Blog

## Beschlußvorlage<sup>o</sup> (Seite 2, Absatz oben)

... Dann verbliebe die 55. Teiländerung des FNP als planungsrechtliches Steuerungsinstrument. Sollte diese Teiländerung im derzeit laufenden Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt werden, würde zukünftig die untere Umweltschutzbehörde der Stadt Hagen nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) über Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen entscheiden.

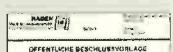
Hier wird nicht darauf hingewiesen, daß die aktuelle Planung vor Beendigung des Gerichtsverfahrens nicht beendet werden sollte, um ein schützendes Steuerungsinstrument in der Hand zu halten.

(Ob bewusst oder unbewusst lassen wir dahingestellt. Aber... eigentlich müsste das Rechtsamt der Stadt Hagen sich im Baurecht auskennen...)

Siehe auch Seite 1!



Quelle:



## Beschlußvorlage: (Seite 2, Absatz oben)

...Dann verbliebe die 55. Teiländerung des FNP als planungsrechtliches Steuerungsinstrument. Sollte diese Teiländerung im derzeit laufenden Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt werden, würde zukünftig die untere Umweltschutzbehörde der Stadt Hagen nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) über Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen entscheiden.

Der Verweis der Verwaltung auf die Klage gegen die Stadt Hagen am Verwaltungsgericht Arnsberg zur Zone Stoppelberg (auch Seite 10) sollte die Mitglieder des Rates bzw. der Bezirksvertretungen nicht verunsichern!

Dies ist nun mal die „Masche“ der SL NaturEnergie GmbH (vertreten durch Projektleiter Herr Schulenburg). Auch in Halver (Schöneberge) wie auch in Neuenrade/Altena (Kohlberg) zog das Unternehmen (bislang erfolglos) vor das Verwaltungsgericht Arnsberg. In Hagen hat sich die SL NaturEnergie GmbH anfangs auch als bürgerlich-kooperativer Partner generiert (so bei der Exkursionsfahrt mit Hagener Politikern bzw. den Bürger-Informationsveranstaltungen 2015): Der Wolf im Schafspelz!



Quelle:



## Positivflächen: (Seite 3, Absatz unten)

### § 249 BauGB (Ausweisung von Positivflächen)

Eine weitere Ausweisung von Positivflächen gemäß § 249 BauGB ist möglich, wenn die 55. Änderung des FNP weiterhin Bestand hat und das Verfahren „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ eingestellt werden würde. Dann müsste geprüft werden, ob nach den Kriterien der 55. Änderung des FNP noch zusätzliche Flächen verbleiben würden. Damals gab es noch keine Vorgaben, harte und weiche Tabuflächen zu definieren.

Entspricht exakt der Forderung der Bürgerinitiative!

Aber Umsetzen vor Beendigung der aktuellen Planung und nicht nach den Vorgaben der 55.FNP-Planänderung aus 2002!

Zitat RA Kaldewei:

...bestünde zusätzlich die Möglichkeit, dass jeweils in Rede stehende Gebiet zugunsten anderweitiger Nutzungszwecke, insbesondere zum Schutz der Natur oder als Erholungs- oder Freizeitgebiet zu überplanen, was zur Folge hätte, dass Windenergieanlagen an diesen Standorten ebenfalls nicht zulässig wären. Entsprechende Bauanträge könnten bereits dadurch zu Fall gebracht werden, dass lediglich entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst und diese mit einer Veränderungssperre gesichert werden würden, was zu einem entsprechenden Bauverbot und damit zur mangelnden Genehmigungsfähigkeit entsprechender Bauanträge führen würden.

Bürgerinitiative  
Gegenvonwind  
Hagen



Siehe hierzu: Stellungnahme KALDEWEI zur Beschlußvorlage 1007/2018 Seite 3, Punkt 3

Quelle:



## Abstand zum Wohnen (Seite 4, unten)



**Unverändert wird mit mehr Flächen von 96 ha geplant!**  
96 ha = 960.000 m<sup>2</sup>, so über 30 Fußbauplätze!  
Platzbedarf einer Windanlage ca. 3 ha = 1.320 ebnenlager - zusätzlich zu den  
**10 Baulandflächen** mit einer abwechselnden Länge von bis zu 2 km!  
Die aktuelle Planung arbeitet mit 50 m Abstand zwischen Anlagen ...?  
Dies soll sinnvoll und planmäßig sein? Das versteht doch kein Mensch

Bürgerinitiative  
Sangerwind  
Hagen



Quelle:



## Abstand zum Wohnen (Seite 5, Tabelle 1)

**Die Abstände zu den Vorrangzonen sind im Außenbereich immer noch bei unakzeptablen 400 Metern!**

Hier muss schon aus Vorsorgegründen mindestens mit dem Abstand der „Optischen Bedrängung“ geplant werden!

Bei heute gängigen Höhen der Anlagen von 180 bis 240 Metern sind Abstände von 600 bis 720 Metern zur Grenze der Vorrangzone zwingend einzuhalten.

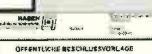
**Die Hagener Verwaltung plant mit Anlagenhöhen von 150 Metern.** Sie negiert bewusst die Wirklichkeit der technischen Entwicklung!

Man braucht nur zu schauen, wie nah Schalksmühle aktuell direkt an der Hagener Grenze auf Bölling baut – Die momentan in Bau befindliche Anlage wird eine Höhe von 180 m haben, die Baugenehmigung hätte eine 240 m Windkraftanlage zugelassen – Diese Anlage steht nur ca. 350 m(!) hinter der Böllinger WEA (150m hoch).

Diese Fehler sind in der Vergangenheit bereits in Hagen gemacht worden und dürfen sich nicht wiederholen!



Quelle:



## Abstand zum Wohnen: (Seite 7, Absatz Mitte)

... 1.200 m Abstand zu allen FNP-Wohnbauflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen

Konsequenz:

Von den bisher ermittelten 96 ha Fläche für Windenergie würden 43,5 ha (**fast die Hälfte**) wegfallen.

Dies beträfe die Zonen

- Stoppelberg (minus 27 ha; Es verbliebe voraussichtlich nur noch Platz für eine WEA.)
- Hobräcker Rücken (minus 3,5 ha; Wegfallen würde die gesamte nördliche Teilfläche.) und
- Stapelberg (minus 13 ha; Die gesamte Fläche würde wegfallen.)

*Wenn 45,3 % fast die Hälfte sind...?! – Was wird denn hier suggeriert?*

Bleiben immer noch 54,7 % entspricht 52,5 ha = 525.000m<sup>2</sup>!!!

Umkehrschluß: Wie viele Anlagen kann man auf 52,5 ha aufstellen??

Bei geschätzten 3 ha je WEA wären das immer noch ca. 17 neue Anlagen, zusätzlich zu den 10 Bestandsanlagen!

525.000 m<sup>2</sup>..., und das bei überwiegenden Flächen im Wald!

Bürgerinitiative  
Grenzlandkreis  
Hagen



Abstand 1500m lt. LEP-NRW wird gleich negiert – obwohl immer noch 29 ha übrig sind, also Platz für immer noch ca. 9 Neuanlagen! Zusätzlich zu den 10 Bestandsanlagen!

Quelle:



## ASP II (wird nicht erwähnt)



Der BI Gegenwind Hagen ist es gelungen, über zwei Jahre hinweg die erfolgreiche Brut eines Rotmilan-Paars zu dokumentieren.

Dieser Horst liegt unmittelbar angrenzend an die Fläche 5 - Stoppelberg

Aber: Wenn die ASP 1 und ASP 2 sauber gelaufen sind/oder wären...  
hätte dieser Horst bei der Planung zum Wegfall oder Minimierung der Fläche 5 führen müssen!

Könnte es sein, dass eine ungenügende oder keine ASP 2 gemacht wurde - Dies wäre jedoch ein starkes Stück.  
Wie sonst ist zu erklären, dass dieser alte Horst nicht zur Planänderung geführt hat?

Liegt es an dem Rechnungsempfänger und Auftraggeber der ASP II für diesen Bereich?

Wenn nun KEINE oder nur eine ungenügende ASP 2 gemacht wurde, kann aus unserer Sicht auch keine rechtssichere Planung durchgeführt werden. Eine Offenlage ist so nicht möglich!

Ein nachweislich über zwei oder mehr Jahre bebrüteter Horst hat einen Schutzradius, lt Helgoländer Papier (dem haben sich alle Bundesländer im Thema Windkraft verpflichtet) von 1.500 m.

Zur Erinnerung: Rotmilan - Rote Liste NRW: gefährdet. Regional, insbesondere im Niederrheinischen Tiefland und in der Eifel drohen die Bestände zu erlöschen, in der niederrheinischen Bucht und im Weserbergland ist der Rotmilan stark gefährdet.

Bürgerinitiative  
Gegenwind  
Hagen



ASP II (wird nicht erwähnt)

Project Name / Sub-Section	Project Manager	Notes / Remarks
Project 1: Alpha Project - Phase 1	John Doe	Initial planning phase completed. Detailed requirements gathered.
Project 2: Beta Project - Phase 1	Jane Smith	Scope defined. Resource allocation initiated.
Project 3: Gamma Project - Phase 1	Mike Johnson	Design phase underway. Prototyping started.
Project 4: Delta Project - Phase 1	Sarah Lee	Development phase initiated. Testing environment set up.
Project 5: Epsilon Project - Phase 1	David Wilson	Deployment plan developed. Stakeholder engagement initiated.
Project 6: Zeta Project - Phase 1	Emily White	Initial planning phase completed. Detailed requirements gathered.
Project 7: Eta Project - Phase 1	Alexander Green	Scope defined. Resource allocation initiated.
Project 8: Theta Project - Phase 1	Bethany Blue	Design phase underway. Prototyping started.
Project 9: Iota Project - Phase 1	Cassandra Grey	Development phase initiated. Testing environment set up.
Project 10: Kappa Project - Phase 1	Daniel White	Deployment plan developed. Stakeholder engagement initiated.



**Der BI Gegenwind Hagen ist es gelungen, über zwei Jahre hinweg die erfolgreiche Brut eines Rotmilan-Paars zu dokumentieren.**

Nach Feststellung und Dokumentation des Rotmilan-Horstes gehört nun die Veröffentlichung der ASP II zwingend zum Politischen Prozess vor der Offenlage!

Die Fläche 5 – Stoppelberg muß vor der Offenlage angepasst werden. Eine Offenlage ohne Veränderung mit den neuen Erkenntnissen ist nicht rechtssicher und auch nicht zu akzeptieren!



## Regionalplan RVR (Seite 9)

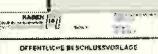


...Die Vorranggebiete für Windenergie, die im Regionalplan Ruhr (RVR) voraussichtlich nächstes Jahr rechtskräftig werden, müssen in den FNP der Stadt Hagen übernommen werden. Die Stadt Hagen ist im Verfahren beteiligt worden und muss bis Februar 2019 eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird die Verwaltung die Ratsgremien inkl. der Bezirksvertretungen beteiligen...

Der RVR plant stellvertretend für den RB Arnsberg.  
Es werden 3 Flächen für die Windkraft vorgeplant – Die Stadt Hagen plant mit 8 Flächen...  
Das versteht kein Bürger!  
Von Vogelzug, Schallbelastung und Infraschall keine Rede.  
Warum nicht unter dem Vorbehalt naturschutzrechtlicher Bedenken (Uhu bei Ambrock, Rotmilan am Stoppelberg) zunächst nur diese 3 Flächen übernehmen und damit eine substanzelle Planung auf die Beine stellen?



Quelle:



Gesendet mit der Telekom Mail App

--- Original-Nachricht ---

**Von:** BfV

**Betreff:** Re: Rotmilan Dokumentation

**Datum:** 09.11.2018, 11:02 Uhr

**An:** gegenwind-hagen@t-online.de

Sehr geehrter Herr Piesche,

ich kann nur für 2017 die Bebrütung dieses Horsts bestätigen. In 2018 habe ich diesen Ort nicht besucht, auch um unnötige Störungen im Horstbereich zu vermeiden - Rotmilane sind sehr empfindlich. Ich finde, es muss reichen, wenn Andreas Welzel, der auch bei uns Beiratsmitglied ist, Ihnen diese Bestätigung gibt, was schon geschehen ist.

Es tut mir leid, dass ich hier nicht sehr behilflich sein kann, weil ich Ihr Anliegen sehr unterstütze.

Mit freundlichen Grüßen,

Timothy Drane

Bund für Vogelschutz- und Vogelkunde e.V. Herdecke und Hagen

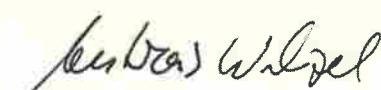
Andreas Welzel  
Am Lohagen 4  
58769 Wiblingwerde

30. September 2018

An  
BI Gegenwind  
Markos Piesche  
Am Schlossberg 2a  
58119 Hohenlimburg

Betr.: Horst Brechtfeld 2017 und 2018  
GPS-Koordinaten [REDACTED] N [REDACTED] E

Aufgrund eigener Beobachtungen und eigener zweifelsfreier Nachweise sowie der zahlreichen Meldungen zum Sammelbericht Hagen 2017 und 2018 kann ich bestätigen und belegen, dass der o. g. Horst in beiden genannten Jahren von einem Rotmilanpaar zur erfolgreichen Aufzucht der Jungen genutzt wurde.

  
Andreas Welzel

Dokumentation Rotmilanhorst Nähe Brechtefeld.

Datum	Uhrzeit	Name des Prüfenden	weitere Zeugen	Festgestellter Sachverhalt	Fotos erstellt?	ja	nein	Weitere Hinweise
10.04.2017 Mittagsstunden		Michael Schütte		Entdeckung des Rotmilanhorsts! Ein Pärchen Rotmilane ist eifrig mit dem Bau/Erweiterung des Horsts beschäftigt.	x			GPS Punkt aufgenommen, Erstes Handyloto vom Horstbaum. Sofortige Rufe beim Wahrnehmen des Menschen
22.05.2017	16:30	Andreas Welzel NABU Hagen	M. Piesche, M. Schütte	Horst wird von 2 Rotmilanen umflogen und durch laute Rufe gegen den Menschen verteidigt.	x			Ca. 10 Minuten unter Horst verweilt. Abbruch, um keine Störung herbeizuführen.
09.06.2017	09:40	Markos Piesche		Adulte Rotmilane sind immer in der Nähe und verteidigen durch laute Rufe gegen den Menschen und Rabenvögel	x			Nur im Umkreis von >100m zum Horst verweilt, trotzdem Rufe und überliegen des Menschen
10.06.2017	16:40	Walter Hengstenberg	M. Schütte	Ein Adulter Rotmilan ist ständig in der Luft zu sehen. Ein Jungtier wird im Horst gesichtet und per Foto dokumentiert.	x			Verweildauer auf Fotopunkt ca. 30 Minuten. Feder (evtl. von ausgewachsenem Tier) gesichert. Starke Kotspuren außerhalb/am Baumstamm des Horstes.
12.06.2017	16:30	Thimothy Drane, Bund für Vogelschutz und Vogelkunde Herdecke und Hagen	Markos Piesche	Rotmilane sind immer in der Nähe. Horst wird rufend von zwei Adulten umflogen. Laute Rufe gegen den Menschen. Eindeutige Hinweise für ein Aufzuchtverhalten.	x			Starke Kotspuren außerhalb/am Baumstamm des Horstes. Verweildauer: Ca. 20 Minuten, um Aufzucht nicht gefährden
22.06.2017		Andreas Welzel NABU Hagen		Beim Besuch des Horsts sind keine Rotmilane wahrzunehmen. Besuch mit Tonaufnahme-Gerät und Kamera	x			keine Altvögel und keine Jungvögel (Ästlinge) zu sehen oder zu hören Eine Rotmilanhandschwinge am Fuß des Horstbaums (eingesammelt). Fotos von Kotspuren am Boden und Stamm
22.07.2018		Walter Hengstenberg	Markos Piesche	Bei Eintreffen am Horst Landung und ca. 5 minütige Verweildauer eines Adulten auf dem Horst. Augenscheinlich Fütterung eines oder mehrerer Jungtiere	x			Kotspuren am Stamm und Horst. Fläumfelder am Horstrand festzustellen. Gewölle unter Horstbaum per Foto dokumentiert Es ist immer ein Adult in Horstnähe festzustellen. Besuchzeit: ca. 1.5h

